

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Kanton Schwyz.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung über die Versicherungskasse für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz. (Vom 4. Dezember 1926.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Revision der Statuten der Lehrerkasse des Kantons Schwyz
vom 12. Dezember 1921 und in Ausführung des Besoldungsgesetzes
für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz
vom 16. April 1920,

verordnet:

I. Zweck der Kasse.

§ 1. Unter finanzieller Mitwirkung des Kantons, der Bezirke respektive Gemeinden oder Schulkorporationen und der Lehrerschaft besteht im Kanton Schwyz eine Versicherungskasse, nachstehend Kasse genannt, für die dem weltlichen Stande angehörenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen.

Die Kasse leistet an ihre Mitglieder, sowie an deren Witwen und Waisen, eventuell an sonstige Verwandte, finanzielle Unterstützungen gemäß Titel IV dieser Verordnung, und zwar:

- a) Durch die Rentenversicherung;
- b) durch die Sparversicherung.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Kasse ist für alle Primar- und Sekundarlehrer weltlichen Standes obligatorisch.

Gesunde Lehrer unter 40 Jahren werden der Rentenversicherung zugeteilt.

Zählt ein Lehrer beim Eintritt in den kantonalen Schuldienst mehr als 40 Jahre, oder ist sein Gesundheitszustand nicht einwandfrei, so tritt er der Sparversicherung bei.

Ein Mitglied der Sparversicherung, das vor dem 40. Altersjahr sich über einen guten Gesundheitszustand ausweist, kann zur Rentenversicherung überreten. Dabei wird sein Sparkapital (§ 23) der Rentenversicherung überwiesen. Ist es kleiner, als die nach § 10 erforderliche Einkaufssumme, so haben Lehrer und Gemeinde respektive Bezirke oder Schulkorporationen die Differenz im Verhältnis der in § 10 vorgesehenen Nachzahlungen aufzubringen.

Lehrer, die ohne Verlust des Patentes von ihrer Stelle weg gewählt werden, können für die Dauer von zwei Jahren unter Bezahlung der persönlichen Beiträge Mitglied der Kasse bleiben.

§ 3. Dem weltlichen Stande angehörige Lehrerinnen, Seminarlehrer, Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit wenigstens 15 Wochenstunden können unter den allgemeinen Bedingungen ebenfalls Mitglieder der Kasse werden. Über die Höhe des anrechenbaren Gehaltes entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4. Jeder im Kanton neu angestellte Lehrer hat sich innert Monatsfrist nach seiner Anstellung auf seine Kosten durch einen vom Verwaltungsrat gewählten Vertrauensarzt der Kasse untersuchen zu lassen. Gestützt auf dessen Gutachten entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Lehrer in die Rentenversicherung oder in die Sparversicherung aufgenommen werden soll.

§ 5. Der Austritt aus dem kantonalen Schuldienst hat auch den Austritt aus der Kasse zur Folge. Vorbehalten bleibt § 2, letzter Absatz.

Erfolgt der Austritt aus der Kasse aus andern Gründen als infolge Tod oder Invalidität, so wird dem Versicherten eine Abgangentschädigung entrichtet, die gleich ist 80 % seiner persönlichen Leistungen ohne Zinsen, abzüglich eventuell schon bezogener Renten. Mit dem Empfang dieser Abgangentschädigungen verliert der Austretende jeden weiteren Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

Erlischt die Mitgliedschaft infolge Verlust des Patentes, so kann der Verwaltungsrat die Abgangentschädigung reduzieren oder streichen. Ebenso kann er die zugesprochene Entschädigung ganz oder teilweise an Frau oder Kinder des ausgetretenen Mitgliedes ausbezahlen.

§ 6. Sämtliche Leistungen der Rentenversicherung, sowie alle Einzahlungen werden berechnet auf Grund eines festen anrechenbaren Gehaltes, der für Primarlehrer auf Fr. 4400.— und für Sekundarlehrer auf Fr. 5200.— festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Alters der Lehrer (§§ 10 und 16) werden Bruchteile von sechs und mehr Monaten als ganzes Jahr berechnet.

III. Einnahmen der Kasse.

§ 7. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

- a) Den Zinsen des Vermögens;
- b) den ordentlichen Beiträgen des Staates, der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen und der Mitglieder;
- c) den Beiträgen der Jützischen Direktion;
- d) der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;

- e) den außerordentlichen Beiträgen des Kantons;
- f) den Hochzeitstaxen;
- g) den nach § 10 zu entrichtenden Einkaufssummen, und
- h) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

§ 8. Die ordentlichen Beiträge des Kantons betragen 3 %, die der Gemeinden, Bezirke oder Schulkorporationen 3 % und die der Lehrer 5 % des versicherten Gehaltes.

Der Kanton verrechnet die Mitgliederbeiträge, die Beiträge der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen an der Schulsubvention des Bundes für die Gemeinden. Die Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen verrechnen die Mitgliederbeiträge monatlich am Gehalt des Lehrers. Die Beiträge sind spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni von der Staatskasse zu überweisen. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 9. Jedes Mitglied zahlt bei seiner Verheiratung einen Extrabeitrag von Fr. 50.—. Diesen Extrabeitrag hat auch jedes neu eintretende verheiratete Mitglied zu entrichten. Die Bestimmung gilt auch für die Wiederverehelichung.

§ 10. Für Mitglieder, die im Alter von über 20 Jahren in den kantonalen Schuldienst eintreten, sind, sofern sie in die Rentenversicherung aufgenommen werden, folgende einmalige Nachzahlungen des anrechenbaren Jahresgehaltes zu leisten:

Alter des Lehrers	des Lehrers	Nachzahlung der Gemeinde resp. Bezirkes oder Schul- korporation	Alter des Lehrers	des Lehrers	Nachzahlung der Gemeinde resp. Bezirkes oder Schul- korporation
21	3 %	—	31	38 %	35 %
22	6 %	—	32	42 %	40 %
23	9 %	2 %	33	46 %	45 %
24	12 %	4 %	34	50 %	50 %
25	15 %	6 %	35	55 %	55 %
26	18 %	10 %	36	60 %	60 %
27	22 %	15 %	37	65 %	65 %
28	26 %	20 %	38	70 %	70 %
29	30 %	25 %	39	75 %	75 %
30	34 %	30 %	40	80 %	80 %

Den Lehrern ist die Nachzahlung in Raten zu gestatten. Doch soll die Nachzahlung von Gemeinden respektive Bezirken oder Schulkorporationen und Lehrern innert fünf Jahren durchgeführt sein. Dabei sind 4 % Zinsen zu verrechnen.

§ 11. Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintritt der Nutznießung.

§ 12. Die verfallenen, aber beim Eintritt der Nutznießung noch nicht bezahlten Beiträge und Nachzahlungen werden an den auszuzahlenden Renten in Abzug gebracht.

IV. Leistungen der Kasse.

A. Rentenversicherung.

§ 13. Die Rentenversicherung übernimmt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen folgende Leistungen:

- a) Eine Invalidenrente;
- b) eine Altersrente;
- c) eine Witwen- und Waisenrente, und
- d) Unterstützung an Anverwandte.

§ 14. Alle Renten werden vierteljährlich vorausbezahlt.

Außerhalb des Kantons wohnhafte Bezüger haben eine glaubwürdige, für das Datum des Rentenverfalls geltende Lebensbescheinigung einzusenden.

Die erste Rate ist fällig mit dem Aufhören des Besoldungsnachgenusses gemäß §§ 1, 5, 6 und 7 der Verordnung betreffend Stellvertretungskosten, Besoldungsnachgenuss und Versicherung bei Krankheit und Unfall für die Lehrer der öffentlichen Volkschulen vom 12. Dezember 1921.

§ 15. Die Ansprüche auf die Leistungen der Kasse, sowie die als Kassaleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verspätung auf Kassenansprüche ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und von Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

a) Invalidenrente.

§ 16. Die Rentenversicherung leistet an dienstuntauglich gewordene Lehrer, die vor dem 65. Altersjahr entlassen werden müssen, eine Invalidenrente nach folgenden Ansätzen:

Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes	Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes
20	20	27	32
21	22	28	33
22	24	29	34
23	26	30	35
24	28	31	36
25	30	32	37
26	31	33	38

Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes	Alter des Lehrers beim Eintreten der Invalidität	Rente in % des anrechenbaren Gehaltes
34	39	45	50
35	40	46	52
36	41	47	54
37	42	48	56
38	43	49	58
39	44	50	60
40	45	51	62
41	46	52	64
42	47	53	66
43	48	54	68
44	49	55	70

Über den Eintritt der Invalidität entscheidet auf Antrag des Kassenarztes der Verwaltungsrat.

§ 17. Wenn der Versicherte während der Dauer des Bezuges der Invalidenrente aus anderweitigem dauerndem Arbeitseinkommen, als Rente der Unfall- oder Militärversicherung oder durch einen für das Invalidwerden des Versicherten haftpflichtigen Dritten, ein Einkommen erzielt, das zusammen mit der Rente den bei der Pensionierung bezogenen Gehalt übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden.

Jeder Invalidenrentner ist verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend zu machen.

Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so kann die Rente bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden jedoch keine Schmälerung.

§ 18. Bessert sich der Gesundheitszustand eines Rentenbezügers derart, daß er wieder fest angestellt wird, so wird er ohne jegliche Nachzahlung neuerdings Mitglied der Rentenversicherung.

b) Altersrente.

§ 19. Als Altersrente erhalten Lehrer, die nach vollendetem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten, ohne Nachweis der Invalidität 70 % des anrechenbaren Gehaltes.

c) Witwen- und Waisenrente.

§ 20. Als Witwen- und Waisenrente entrichtet die Rentenversicherung:

- a) Der Witwe eine jährliche Rente von 25 % des anrechenbaren Gehaltes ihres Mannes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wieder verehelichung;

- b) den Halbwaisen unter 18 Jahren je 5 % des anrechenbaren Gehaltes ihres Vaters bis zum Maximum von 25 % für fünf und mehr Kinder unter 18 Jahren;
- c) Ganzwaisen unter 18 Jahren erhalten das Doppelte der unter b genannten Summen.

Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit der Zahlung der Rentenrate für dasjenige Vierteljahr, in dem die Waise 18 Jahre alt wird.

Für Witwe und Waisen eines Rentenbezügers beginnt die Rente ein Vierteljahr nach Auszahlung der letzten Rente an den verstorbenen Rentenbezüger. Maßgebend für die Festsetzung des Betrages ist aber der Zivilstand des Rentenbezügers beim Beginn seiner Rentenberechtigung, immerhin unter Mitrechnung allfällig nachgeborener Kinder (Art. 252 des Schweiz. Zivilgesetzbuches).

d) **Unterstützungen an Verwandte.**

§ 21. Stirbt ein aktives Mitglied ohne Hinterlassung von rentenberechtigten Angehörigen (§ 20) und hinterläßt es bedürftige Verwandte, an denen es eine gesetzliche Fürsorgepflicht tatsächlich erfüllte, so kann diesen Verwandten zusammen eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende einmalige Entschädigung bis zur Höhe von 80 % der gesamten vom Mitglied einbezahlten Beiträge ohne Zinsen gewährt werden.

B. Sparversicherung.

§ 22. Die Sparversicherung wird eingerichtet für Lehrer, die beim Eintritt in den kantonalen Schuldienst mehr als 40 Jahre zählen und für solche, die wegen ihres Gesundheitszustandes nach § 4 nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können.

§ 23. Für jeden bei der Sparversicherung versicherten Lehrer wird ein Sparkapital gebildet, bestehend aus:

- a) Den ordentlichen Beiträgen des Staates, der Gemeinden respektive Bezirke oder Schulkorporationen und der Mitglieder;
- b) dem auf ihn entfallenden Anteil der Beiträge der Jützischen Direktion;
- c) dem auf ihn entfallenden Anteil aus der vom Kanton zu gewiesenen Schulsubvention des Bundes, und
- d) den Zinsen.

§ 24. Die Sparkapitalien werden zum Sparkassazinsfuß der Schwyzerischen Kantonalbank verzinst.

Für jedes Mitglied der Sparversicherung wird eine besondere Rechnung geführt, aus der die Ansprüche des Versicherten stets ersichtlich sind.

§ 25. Die §§ 3, 5, 6, 8, 9, 11, 15, 17, 18 und 21 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die Sparversicherung.

§ 26. Tritt ein Lehrer wegen Tod oder erreichtem 65. Altersjahr aus dem Schuldienst und damit aus der Sparversicherung aus, so wird ihm respektive seinen nach § 20 bezugsberechtigten Hinterlassenen das ganze in § 23 bezeichnete Sparkapital ausbezahlt.

§ 27. Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst wegen Invalidität, so wird das Sparkapital in Raten, die der Invalidenrente entsprechen, ausbezahlt. Dabei gelten die Einschränkungen der §§ 17 und 18.

Tritt der Tod ein, bevor das Sparkapital aufgebraucht ist, so wird der verbleibende Rest den nach § 20 bezugsberechtigten Hinterlassenen ausbezahlt. Sind keine solche Bezugsberechtigte vorhanden, so verfällt der Rest der Rentenversicherung (§ 28).

§ 28. Ergibt sich infolge Eintretens der in den §§ 5, 21 und 27 (letzter Satz) genannten Ereignissen ein Überschuß an Sparkapital, so verfällt er dem Kapital der Rentenversicherung.

V. Verwaltung.

§ 29. Die Organe der Kasse sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die oberste Leitung der Kasse steht dem Erziehungsrate respektive dem Regierungsrate zu.

§ 30. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse. Sie ist ordentlicherweise alle fünf Jahre durch die Erziehungsdirektion einzuberufen zur Entgegennahme eines administrativen und versicherungstechnischen Berichtes und zur Begutachtung allfälliger Revisionen dieser Verordnung.

Außerordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder zwei Drittel aller Mitglieder beim Erziehungsrate unter schriftlicher Begründung es verlangen.

§ 31. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Der Präsident und vier Mitglieder werden vom Erziehungsrate auf die Dauer von vier Jahren ernannt; jede der vier Lehrerkonferenzen wählt auf die gleiche Amtsdauer ein Mitglied.

Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär und besorgt sämtliche Geschäfte der Kasse, insbesondere:

- a) Die Festsetzung der Leistungen gemäß Titel IV dieser Verordnung;
- b) die Überwachung der Einzahlungen;
- c) die Anlage der Gelder und Deponierung der Wertschriften;
- d) die Beaufsichtigung der Buchführung, des Kassa- und Rechnungswesens;
- e) die Anordnung der nötigen versicherungstechnischen Untersuchungen;
- f) die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung nebst Bericht der Revisoren an den Erziehungsrat, an die Jützische Direktion und an die Kassenmitglieder.

§ 32. Der Kassier hat zu besorgen:

- a) Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben auf Grund der Verordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- b) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang;
- c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Kontrolle über die Nutzungsberechtigten.

Die Rechnung ist auf Ende Dezember abzuschließen und spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 33. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates und den Revisoren steht jederzeit die Einsicht in den Kassabestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Aktuars offen.

§ 34. Der Sekretär führt das Protokoll des Verwaltungsrates, besorgt die Korrespondenzen und die Eintragung der Jahresrechnung in das Rechnungsprotokoll.

§ 35. Der Erziehungsrat wählt auf je vier Jahre einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann. Zwei weitere Revisoren und Ersatzmänner wählt die Lehrerschaft auf die gleiche Dauer an ihrer ordentlichen Jahresversammlung.

Die Revisoren prüfen die vorgelegte Rechnung und Bilanz, ebenso die Kapitalanlagen und Wertschriftenbestände und erstatten dem Verwaltungsrat zuhanden des Erziehungsrates darüber Bericht.

§ 36. Entschädigungen für Geschäftsbesorgung, Reise- und Taggelder werden vom Erziehungsrat nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmt.

§ 37. Die zu kapitalisierenden Gelder sind in der Regel in Wertpapieren staatlicher oder vom Staate garantierter Institute anzulegen. Sämtliche Werttitel sind bei der Kantonalbank Schwyz zu deponieren.

§ 38. Gegen Entscheide des Verwaltungsrates auf Grund dieser Verordnung steht den Mitgliedern oder ihren Hinterlassenen das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu. In allen Fällen, wo diese Verordnung nicht schon das Nötige bestimmt, entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsrates der Erziehungsrat, letztinstanzlich der Regierungsrat.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geht das Vermögen der Schwyzer Lehrerkasse an die neue Versicherungskasse über. Die inaktiven Bezüger, sowie die Witwen und Waisen der Schwyzer Lehrerkasse beziehen von der neuen Kasse die Renten, die ihnen nach den Statuten der Schwyzer Lehrerkasse von 1921 respektive 1905 zukommen. Dabei wird ein Teil zu Fr. 30.— festgesetzt.

§ 40. Alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung im schwyzerischen Schuldienst stehenden, nach den Statuten von 1921 versicherten aktiven Mitglieder der Schwyzer Lehrerkasse sind ohne Nachzahlung und ohne ärztlichen Untersuchung Mitglieder der Rentenversicherung. Dabei werden für die Berechnung der Alters- respektive Invalidenrente die beim Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegten Altersjahre von 30 bis 60 zu einem Drittel, die von 60 bis 65 gar nicht und die Jahre über 65 voll angerechnet.

Den nach den Statuten von 1905 versicherten aktiven Mitgliedern der Schwyzer Lehrerkasse steht es frei, weiter nach diesen Statuten versichert zu bleiben oder der neuen Rentenversicherung beizutreten unter Rückerstattung der seit 1921 bezogenen Renten und Nachzahlung derjenigen Beiträge, die unterdessen von gleichaltrigen, nach den Statuten von 1921 versicherten Lehrern bezahlt worden sind. Staat und Gemeinden zahlen für sie in jedem Fall die gleichen Beiträge in die Versicherungskasse wie für alle andern Lehrer.

Aktive Lehrer der Schwyzer Lehrerkasse, die nicht im schwyzerischen Schuldienste stehen, bleiben zu den bisherigen Bedingungen versichert.

§ 41. Der Kanton übernimmt, vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, die Verzinsung des vom Versicherungsmathematiker

berechneten Fondsmangels zu 4 %. Sie kann geschehen durch zehn Jahreszinse oder durch Entrichtung des Barwertes aller zehn Jahreszinse beim Inkrafttreten der Verordnung.

Die jährliche Zinsquote darf Fr. 6000.— nicht übersteigen. Ist das Zinserfordernis größer, so ist der Ausgleich durch Mehrleistungen der Mitglieder oder durch Reduktion der Leistungen der Kasse zu suchen.

§ 42. Alle fünf Jahre wird durch den Fachmann der versicherungstechnische Stand der Kassa nach dem Deckungsverfahren geprüft.

Eine materielle Änderung der Verordnung kann nur auf Grund dieser Prüfung vorgenommen werden.

§ 43. Änderungen an dieser Verordnung werden dem Kantonsrat durch den Erziehungsrat nach Anhörung der Lehrerschaft vorgeschlagen.

Die Auflösung der Kasse kann nur unter voller Wahrung der Rechte der Versicherten erfolgen.

§ 44. Diese Verordnung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 1927 in Kraft. Durch sie werden die Statuten der Schwyzer Lehrerkasse, vorbehalten § 39 dieser Verordnung, ersetzt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

I. Verordnung betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen. (Vom 15. Oktober 1926.)